

Informationen zu Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen (§§ 14 bis 17 BayBhV)

Wird eine zahnärztliche Behandlung notwendig, dann ist im Hinblick auf die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) von Ihnen vorab nichts weiter zu veranlassen. **Eine vorherige Prüfung im Detail oder gar Genehmigung erübrigt sich somit.** Wir dürfen uns daher im Folgenden auf einige wichtige Hinweise beschränken. Beachten Sie jedoch bitte, dass privatrechtliche Ansprüche, wie sie sich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ergeben können, von diesen rein beihilferechtlichen Bestimmungen unberührt bleiben.

➤ Angemessenheit des zahnärztlichen Honorars

Die beihilferechtliche Angemessenheit eines zahnärztlichen Honorars richtet sich ausschließlich nach der GOZ. Danach sind unbesehen beihilfefähig Honorarkosten mit einem Steigerungssatz bis zum 2,3-fachen der Einzelsätze des Gebührenverzeichnisses (§ 7 Abs. 1 BayBhV).

Eine höhere Gebühr (d.h. mit einem höheren Steigerungssatz) hat stets Ausnahmecharakter. Der Rechnungssteller muss darlegen, dass erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände die höhere Gebühr rechtfertigen. Derartige Umstände sind i. d. R. nur gegeben, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
- einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beanspruchte oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausging und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind.

➤ Zahntechnische Leistungen (Material-/Laborkosten)

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung - nach dem Abschnitt C (hieraus lediglich die Nrn. 2150 bis 2320) sowie nach den gesamten Abschnitten F (Nrn. 5000 ff. für Prothetik) und K (Nrn. 9000 ff. für Implantationen) des GOZ-Gebührenverzeichnisses - entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) sind nur in Höhe von 40% beihilfefähig (vgl. § 14 BayBhV a. F.).

Ab 01.10.2021 entstandene Material- und Laborkosten sind in Höhe von 60% beihilfefähig (vgl. § 14 BayBhV). Eine aufgliederte Material-/ Laborkosten-Rechnung ist der Zahnarztrechnung beizufügen.

➤ Nicht beihilfefähig sind u. a. Aufwendungen für

- Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen (§ 1 Abs. 2 S. 2 GOZ), - auch dann nicht, wenn sie auf Verlangen (§ 2 Abs. 3 GOZ) erbracht worden sind.
- Leistungen, auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ - nämlich Leistungserbringung außerhalb der zahnärztlichen bzw. ärztlichen Gebührenverzeichnisse anhand besonderer Heil- und Kostenpläne - (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 BayBhV).
- Heil- und Kostenpläne nach § 2 Abs. 3 GOZ.
- Mehrkosten, die allein von einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ herrühren.

➤ Austausch von Amalgamfüllungen

Entsprechend dem für Beihilfeangelegenheiten zuständigen Bayer. Staatsministerium der Finanzen gilt folgendes:

Aufgrund der Erklärungen des Bundesgesundheitsamtes vom Februar 1992 besteht nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand i. d. R. kein Anlass, bereits vorhandene Amalgamfüllungen durch andere Werkstoffe zu ersetzen.

Die entsprechenden Aufwendungen können nur dann als notwendig und damit als beihilfefähig anerkannt werden, wenn im Einzelfall konkrete medizinische Gründe für einen Austausch (z.B. Allergien) geltend gemacht und dokumentiert werden.

Hierfür reicht jedoch nicht die Bestätigung des behandelnden Zahnarztes, sondern es muss die Bestätigung eines entsprechenden Gebietsarztes (z.B. Allergologen) oder einer Klinik über das durch die Quecksilberbelastung verursachte Krankheitsbild vorgelegt werden.

Um einen nicht beihilfefähigen Amalgamaustausch handelt es sich dann nicht, wenn z.B. kariöse Füllungen durch Einlagefüllungen oder anderes plastisches Material ersetzt werden. In diesem Fall muss der behandelnde Zahnarzt allerdings bescheinigen, dass die entfernten Amalgamfüllungen schadhaft waren. Die Angabe der Diagnose auf der Rechnung ist erforderlich.

➤ Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (GOZ 8000 bis 8100)

Beihilfefähigkeit ist nur bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Indikationen gegeben:

- Kiefergelenks- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien, craniomandibuläre Dysfunktionen, myofasciales Schmerzsyndrom),
- im Zusammenhang mit der Behandlung von Zahnfleischerkrankungen (Parodontopathien),
- umfangreiche Gebissanierungen, wenn insgesamt mindestens acht Seitenzähne mit Inlays oder Kronen sanierungsbedürftig sind oder fehlen,
- umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen (einschließlich kieferorthopädisch-kieferchirurgischer Operationen),
- im Zusammenhang mit der Behandlung von Aufbisschienen mit adjustierten Oberflächen nach Anlage 1 Nrn. 7010 und 7020 GOZ.

Der erhobene Befund ist in geeigneter Form nachzuweisen (§ 16 Satz 2 BayBhV). Eine Angabe der Diagnose in der Rechnung wäre ausreichend.

➤ Implantologische Leistungen (GOZ 9000 bis 9170)

gem. § 17 BayBhV sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

- nicht angelegte Zähne im jugendlichen Erwachsenengebiss, wenn pro Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind, nach einem einzuholenden Gutachten,
- bei großen Kieferdefekten in Folge von Kieferbruch oder Kieferresektionen, wenn nach einem einzuholenden Gutachten auf andere Art und Weise die Kaufähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann.

Liegen die Indikationen nicht vor, sind die Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kieferhälfte, einschließlich vorhandener Implantate, zu deren Aufwendungen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Dabei sind die Gesamtaufwendungen der implantologischen Versorgung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nicht-beihilfefähigen Implantate zur Gesamtzahl der Implantate zu mindern. Unabhängig davon sind die Aufwendungen für die Suprakonstruktion im Rahmen der GOZ beihilfefähig. § 14 BayBhV (siehe Zahntechnische Leistungen) gilt entsprechend.

Ihre Beihilfestelle